

VOB Teil C:
Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
Gerüstarbeiten – DIN 18451
Ausgabe September 2012

Inhalt

- 0 Hinweis für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung und Gebrauchsüberlassung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweis für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7, § 7 EG bzw. § 7 VS VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1

Art und Beschaffenheit der für das Gerüst zur Lastaufnahme oder Lastabtragung vorgesehenen Flächen und Punkte, z.B. Tragfähigkeit vorhandener Bauteile.

0.1.2

Art Um Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den für die Gerüste frei zu machenden Flächen.

0.1.3

Maße der einzurüstenden Flächen, insbesondere hinsichtlich horizontaler und vertikaler Gliederung durch Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Kragplatten und dergleichen, in allen Bauphasen und einschließlich entsprechender Höhenangabe zu den Bauabschnitten. Soweit vorhanden, Ansichts- und Schnittzeichnungen der einzurüstenden Flächen.

0.1.4

Ausbildung von Baugruben.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1

Anzahl, Lage, Maße und Bauart der Gerüste, z.B. Arbeitsgerüste, Schutzgerüste, Traggerüste, Hängegerüste, Hänge- oder Kletterbühnen.

0.2.2

Abstand zwischen Bauwerk und Gerüstbelag, insbesondere bei Wärmedämm- Verbundsysteme und mehrschaligen Fassadenkonstruktionen, wenn Abweichungen von technischen Vorschriften notwendig sind, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, z.B. Konsolen, Innengeländer.

0.2.3

Anzahl, Art, Lage und Maße von Leitergängen, Treppentürmen und dergleichen.

0.2.4

Verwendungszweck, Beschreibung der vom Gerüst aus auszuführenden Arbeiten.

0.2.5

Bei Arbeitsgerüsten und Schutzgerüsten die Last- und Breitenklassen, gegebenenfalls Klasse der lichten Höhe

0.2.6

Bei Schutzgerüsten die Klassifizierung der Fanglagen und Schutzwände.

0.2.7

Bei Raumgerüsten und Traggerüsten die vorgesehene Belastung.

0.2.8

Bei Schutzdächern die Höhenlage, die Ausladung und die Belagsart.

0.2.9

Einrichtungen für das Befördern von Stoffen und Bauteilen, z.B. Aufzugsausleger, Absetzbühnen.

0.2.10

Besondere Anforderungen und Sonderlasten, z.B. aus Einzellasten, Aufzügen.

0.2.11

Art und Beschaffenheit des Verankerungsgrundes.

0.2.12

Besondere Verankerungsart und Verankerungspunkte. Anzahl, Art und Länge von Dauergerüstankern. Einhaltung bestimmter Rastermaße. Art und Ausbildung der Verankerungen bei Wärmedämm –Verbundsystemen sowie bei mehrschaligen Untergründen, z.B. Verankerungen in der Wetterschale, Konsolanker, Durchgangbohrungen.

0.2.13

Art von Gerüstbekleidung, z.B. Planen, Netze, und deren Verwendungszweck.

0.2.14

Gerüste für besondere Bauwerke und Bauteile, z.B. Schornsteine, Dachaufbauten, Maschinenanlagen.

0.2.15

Erschwerende Umstände, z.B. Überbrückungen, Aufstellen auf Dächern und Treppen, Transportbehinderungen.

0.2.16

Beginn und voraussichtliche Dauer der Gebrauchsüberlassung.

0.2.17

Gebrauchsüberlassung im Ganzen oder abschnittsweise.

0.2.18

Veränderungen, die an den Gerüsten während der Gebrauchsüberlassung vom Auftragnehmer vorzunehmen sind.

0.2.19

Art und Umfang des geforderten Korrosionsschutzes für Gerüstbauteile aus Stahl, die in das Bauwerk eingehen (siehe Abschnitt 2.3).

0.2.20

Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung, z.B. Umbau, Teilabbau.

0.2.21

Anschlüsse und Verankerungen an benachbarten Bauwerken.

0.2.22

Nutzung fremder Grundstücke.

0.2.23

Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraums.

0.2.24

Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichung von den ATV**0.3.1**

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden soll, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2

Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

- | | |
|-----------------|--|
| Abschnitt 3.4, | wenn bei Arbeitsgerüsten als Standgerüst mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüst) nicht alle Arbeitslagen, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) mehr als eine Arbeitslage mit Gerüstbelägen auszustatten sind, |
| Abschnitt 3.6, | wenn Traggerüste von Auftragnehmer abgesenkt werden sollen, |
| Abschnitt 3.9, | wenn Verankerungselemente aus dem einzurüstenden Bauwerk beim Abbau des Gerüsts zu entfernen sind, |
| Abschnitt 3.10, | wenn für die Gebrauchsüberlassung andere Regelungen vorgesehen werden sollen, |
| Abschnitt 3.11, | wenn für die Grundeinsatzzeit eine andere Regelung vorgesehen werden soll |

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1

Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, für

- Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) als Arbeits- oder Schutzgerüste, zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,
- Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen,
- Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,
- Traggerüste,
- Gerüstbekleidungen.

0.5.2

Raummaß (m³), getrennt nach Bauart, Verwendungszweck und Belastungen, für

- Stangerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Rumgerüste),
- Traggerüste,
- Hängegerüste.

0.5.3

Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck, für

- Schutzgerüste, z.B. Fangerüste, Dachfanggerüste, Schutzdächer, sowie Fußgängertunnel
- Hängegerüste
- fahrbare Gerüste
- Bockgerüste, Auslegergerüste, Konsolgerüste
- Traggerüste
- Laufstege
- Überbrückungen
- Innengländer
- Konsolen

0.5.4

Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Verwendungszweck für

- Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,
- Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüst), zusätzlich getrennt nach Belastungen,
- Schutzgerüste,
- Hängegerüste,
- fahrbare Gerüste,
- Bockgerüste, Auslegerüste, Konsolgerüste,
- Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,
- Traggerüste, Stütztürme,
- Überbrückungen,
- Treppentürme, Leitergänge
- Gerüstsonderkonstruktionen, z.B. in Aufzugsschächten, für turmartige Bauwerke, Abdeckungen, Umwehrungen,
- Dauergerüstanker
- Besondere Verankerungselemente, z.B. Sondergerüstanker

1 Geltungsbereich

1.1

Die ATV DIN 18451 „Gerüstarbeiten“ gilt für das Auf-, Um- und Abbauen sowie für die Gebrauchsüberlassung von Gerüsten und Bühnen, die als Hilfskonstruktionen für die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art benötigt werden.

1.2

Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18451 vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

2.1

Die Leistung umfasst auch das Wiederaufladen und den Abtransport der zugehörigen Stoffe und Bauteile.

2.2

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend ausgeführt.

Normen der Reihe

DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste

Normen der Reihe

DIN 4074 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit

DIN EN 39 Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Tag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen

DIN EN 74- 1 Kupplung, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste -- Teil 1: Rohrkupplung -- Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1004 Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen -- Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen

DIN EN 1065 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung -- Produktfestlegung, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche

DIN EN 1263- 1 Schutznetze (Auffangnetze) -- Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

- DIN EN 1263- 2** Schutznetze (Sicherheitsnetze) — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen
- DIN EN 1298** Fahrbare Arbeitsbühne — Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung

Normen der Reihe

- DIN EN 12810** Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen

Normen der Reihe

- DIN EN 12811** Temporäre Konstruktionen für Bauwerke
- DIN EN 12812** Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf
- DIN EN 12813** Temporäre Konstruktionen für Bauwerke — Stütztürme aus vorgefertigten Bauteilen – Besondere Bemessungsverfahren

2.3

Verankerungselemente aus Stahl, die in das einzurüstende Bauwerk eingehen, müssen korrosionsgeschützt sein.

3 Ausführung und Gebrauchsüberlassung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1

Gefährdete Bäume, pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Solche Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2. Für Gerüst gelten

- bei Arbeitsgerüsten, Schutzgerüsten, z.B. Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern, und fahrbaren Gerüsten die Normen der Reihen DIN 4420 und DIN EN 12810 sowie DIN EN 12811,
- bei Traggerüsten DIN EN 12812,
- bei fahrbaren Arbeitsbühnen DIN EN 1004 und DIN EN 1298.

3.3

- Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken (siehe § 4 Abs.3 VOB/B) insbesondere geltend zu machen bei
- größeren Unebenheiten des Untergrundes,
- nicht tragfähigem oder gefrorenen Untergrund,
- unzureichenden Verankerungsmöglichkeiten,
- fehlendem Einnivellieren und Einplanieren des Untergrundes für Traggerüste.

3.4

Bei Arbeitsgerüsten als Stangerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) sind alle Arbeitslagen, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) ist eine Arbeitslage mit Gerüstbelägen auszustatten.

3.5

Gerüste sind ohne Gerüstbekleidung herzustellen.

3.6

Das Absenken der Traggerüste ist nicht Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Bedienungsanleitung für die Absenkanlage zu übergeben.

3.7

Die Gerüste sind in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Sie sind während der Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten.

3.8

Wenn während der Zeit der Gebrauchsüberlassung Gerüstteile beschädigt werden oder abhanden kommen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich, spätestens vor dem Abbau der Gerüste, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

3.9

Verankerungselemente, z.B. Dübeln, die in das einzurüstende Bauwerk eingebaut wurden, sind nach dem Abbau der Gerüste dort zu belassen.

3.10

Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin, bei vorzeitiger Nutzung mit dem Tag der erstmaligen Nutzung.

3.11

Die Grundeinsatzzeit beträgt 4 Wochen.

4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1

Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1

Schutz und Bau- und Anlagenteilen und deren Zugängen vor Beschädigungen beim Auf-,Um und Abbau der Gerüste.

4.1.2

Vorlegen von Typgenehmigungen oder Zulassungen.

4.1.3

Einsetzen von Fußplatten und Auslegen von Unterlagsbohlen unter den Gerüstfußpunkten bei Arbeits- und Schutzgerüsten.

4.1.4

Errichten eines Leitergangs je Gerüst bis 50 m Längen; je weitere angefangene 50 m Gerüstlänge Errichten eines zusätzlichen Leiterganges.

4.1.5

Einbau der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungselemente und Ausbau der nicht nach Abschnitt 3.9 im Bauwerk zu belassenden Teile beim Abbau der Gerüste, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.18

4.1.6

Einmalige Einweisung und Lieferung von Bedienungsanleitungen bei Absenkanlagen, Kletterbühnen und fahrbaren Arbeitsbühnen.

4.2.

Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z.B:

4.2.1

Freimachen des Geländes für Standflächen des Gerüsts. Schutz und Rückschnitt von Pflanzen und Bäumen.

4.2.2

Sicherung des öffentlichen Verkehrs während der Zeit der Gebrauchsüberlassung, z.B. Anbringen und Entfernen von Sicherheitsleuchten entlang der Gerüste.

4.2.3

Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

4.2.4

Herbeiführen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Geweberecht.

4.2.5

Übernahme von Gebühren und Kosten der bauaufsichtlichen Genehmigung, für die Abnahme der Gerüste und für die Genehmigungen und Erlaubnisse nach Abschnitt 4.2.4.

4.2.6

Liefern statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.

4.2.7

Beseitigen von Mängeln des Untergrundes

4.2.8

Herstellen und Entfernen von Hilfsgründungen.

4.2.9

Schutz gegen Beschädigung von Bauwerken, Gebäudeteilen, Anlagen und deren Zugängen beim Gebrauch der Gerüste.

4.2.10

Errichten weiterer Leitergänge über die nach Abschnitt 4.1.4 erforderliche Anzahl hinaus.

4.2.11

Errichten von Treppentürmen.

4.2.12

Abschnittweiser Auf- und Abbau der Gerüste.

4.2.13

Nachträgliches Bekleiden von Gerüsten und Maßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten.

4.2.14

Vom Auftraggeber verlangte Änderungen vertragsgemäß ausgeführter Gerüste sowie Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes bei unsachgemäßer Nutzung (siehe Abschnitt 3.7).

4.2.15

Entfernen von Schalungen, die nicht zur Leistung des Auftragnehmers gehören.

4.2.16

Gebrauchsüberlassung über die Grundeinsatzzeit hinaus (siehe Abschnitt 3.11)

4.2.17

Umsetzen der Verankerungen von Gerüsten.

4.2.18

Einbau von Dauergerüstankern. Einbau und Ausbau von besonderen Verankerungselementen.

4.2.19

Schließen von Aussparungen und Ankerlöchern.

4.2.20

Reinigen und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfälle und Rückstände jeder Art, soweit der ordnungsgemäße Abbau oder die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich ist.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1

Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße der eingerüsteten Flächen zugrunde zu legen.

5.1.2

Als eingerüstete Fläche gelten die Flächen und Bauteile, für deren Bearbeitung oder Schutz das Gerüst erstellt ist.

5.1.3

Als Standfläche eines Gerüsts gilt die vom Gerüst überbaute Fläche zwischen den Einleitungspunkten der Lasten aus der Gerüstkonstruktion in das Bauwerk oder in den Baugrund.

5.1.4

Die Höhe der Gerüste wird von deren Standfläche ausgehend gerechnet.

5.1.5

Werden Gerüste der Höhe nach abschnittsweise auf- oder abgebaut, wird die Höhe je Abschnitt von der Standfläche der Gerüste bis zum jeweils obersten Gerüstbelag, zuzüglich 2 m, jedoch nicht höher als bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet

5.2 Arbeitsgerüste, Hänge- und Kletterbühnen

5.2.1

Bei Abrechnung von Arbeitsgerüsten sowie Hänge- und Kletterbühnen nach Flächenmaß wird die eingerüstete Fläche wie folgt berechnet:

- Die Länge wird in der größten horizontalen Abwicklung der eingerüsteten Fläche, mindesten mit 2,5 m, gerechnet. Vor- und Rücksprünge, werden nicht berücksichtigt, soweit sie die wandseitige, durch die Belagkante gebildete Gerüstflucht nicht unterbrechen.
- Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche.

- Bei Hängenbühnen, von denen aus nur Teilflächen bearbeitet werden, gilt Abschnitt 5.7.1 sinngemäß.
- Öffnung in der eingerüsteten Fläche, z.B. Fenster, Tore, Durchfahren, sowie überbrückte Gebäudeteile, Anbauten, Balkone, Erker und dergleichen werden unabhängig von ihren Maßen übermessen.

5.2.2

Verbreiterung und Teilverbreiterungen von Gerüsten zum Ein- und Umrüsten von Bauteilen, z.B. für die Bearbeitung von Gesimsen, Dachüberstände, Rinnen, werden entsprechend der Länge des eingerüsteten oder umrüsteten Bauteils gerechnet.

5.2.3

Teilgerüste vor Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen werden in der Breiteentsprechend der Abwicklung der eingerüsteten Bauteils und in der Höhe mit dem Maß bis zur höchsten Stelle dieser Bauteile gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche.

5.2.4

Arbeitsgerüste vor Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen werden in der Länge durchgemessen, soweit die wandseitig, durch die Belagkante gebildet Gerüstflucht nicht unterbrochen ist und der Abstand zwischen den Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen nicht mehr als 2,5 m beträgt. Ansonsten gelten die Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 entsprechend.

5.3 Schutzgerüst

5.3.1

Bei Abrechnung von Schutzgerüsten als Standgerüst nach Flächenmaß werden die eingerüsteten Flächen nach Abschnitt 5.2 gerechnet.

5.3.2

Bei Abrechnung von Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern, Fußgängertunneln und dergleichen nach Längenmaß wird die Länge in der größten Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet.

5.4 Wetterschutzdächer

5.4.1

Wetterschutzdächer und deren Auflagergerüste werden getrennt gerechnet.

5.4.2

Bei Abrechnung von Auflagergerüsten für Wetterschutzdächer nach Flächenmaß werden die Ansichtsfläche der Gerüste zugrunde gelegt. Die jeweilige Länge wird in ihrer größten Abwicklung, gemessen an der Gerüstaußenseite, und die Höhe von der Standfläche bis zur Oberseite der Auflager für das Schutzdach gerechnet.

5.4.3

Bei Abrechnung von Wetterschutzdächern nach Flächenmaß wird die Fläche des Schutzdaches in ihrer vertikalen Projektion gerechnet.

5.5 Raumgerüste

5.5.1

Bei Abrechnung von Raumgerüsten in Innenräumen nach Raummaß wird das Volumen des eingerüsteten Raumes gerechnet.

5.5.2

Bei Raumgerüsten als Arbeits- oder Schutzgerüste, die eine frei Belagkante aufweisen, sind Länge und Breite des Gerüsts an den freien Gerüstseiten bis zur Belagkante zu rechnen, soweit die Maße der Gerüste durch ihre Zweckbestimmung bedingt sind.

5.5.3

Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts durchgängig bis zur höchsten Stelle der vom Gerüst aus zu bearbeitenden Fläche gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche.

5.6 Traggerüste

5.6.1

Bei Abrechnung von Traggerüsten nach Raummaß wird das Volumen des eingerüsteten Raumes gerechnet.

5.6.2

Bei freistehenden und nicht durch Bauteile begrenzten Traggerüsten sind Länge und Breite des Gerüsts an den freien Gerüstseiten bis zur Belagkante zu rechnen, soweit die Maße der Gerüste durch ihre Zweckbestimmung bedingt sind. Schalungsflächen gelten als Belagflächen.

5.6.3

Bei Traggerüsten für die Brücken wird die Breite zwischen den Außenseiten des Überbaus gerechnet, die Länge zwischen den Widerlagern ohne Anzug von Zwischenpfeilern und Stützen.

5.6.4

Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberseite der Trägerlage des Gerüsts gerechnet

5.7 Hängegerüste

5.7.1

Bei Abrechnung von Hängegerüsten vor Wandflächen nach Flächenmaß wird die Höhe von der Oberseite der untersten Gerüstlage bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet.

5.7.2

Bei Abrechnung von flächenorientierten Hängegerüsten wird mit den Maßen des Belages gerechnet, soweit die Maße des Belages durch den Einsatzzweck des Gerüsts bestimmt sind.

5.8 Konsolgerüste, Auslegerüste, Bockgerüste

Bei Abrechnung von Konsolgerüsten, Auslegergerüsten und Bockgerüsten nach Längenmaß wird die Länge in der größten Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet.

5.9 Überbrückung

Überbrückungen, z.B. bei Öffnungen, Dächern, Gebäudeteilen, Anbauten, Durchfahrten, werden bei Abrechnung nach Längenmaß in der Länge des überbrückten Zwischenraumes gerechnet.

5.10 Gerüstbekleidung

Bei Abrechnung von Gerüstbekleidungen nach Flächenmaß wird die tatsächliche Bekleidungsfläche gerechnet.

5.11 Gebrauchsüberlassung

5.11.1

Werden Gerüste ganz oder abschnittsweise vor dem vereinbarten Tag genutzt, so wird die Gebrauchsüberlassung des Gerüsts oder der genutzten Gerüstabschnitte vom ersten Tag der Nutzung gerechnet.

5.11.2

Die Gebrauchsüberlassung endet mit der Freigabe durch den Auftraggeber zum Abbau durch den Auftragnehmer, jedoch frühestens drei Werktage nach Zugehen der Mitteilung über die Freigabe beim Auftragnehmer.

5.11.3

Die Dauer der Gebrauchsüberlassung — ausgenommen bei Traggerüsten — rechnet je angefangene Woche.

5.11.4

Bei Traggerüsten werden die Dauer der Gebrauchsüberlassung sowie der zu vereinbarende Zeitraum der Vorhaltung während des Auf- und Abbaus nach Kalendertagen gerechnet